

Informationen zu der Überleitung (Umstellung der Grundgehaltstabelle vom Besoldungsdienstalter auf das Erfahrungsstufensystem zum 1. März 2014) unter ergänzender Regelung durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 (HBesVAnpG 2016) vom 14. Juli 2016

Durch Artikel 2 des HBesVAnpG 2016 werden die Regelungen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG) ergänzt.

Diese Ergänzung betrifft die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind. Ihr Verbleiben in dieser Überleitungsstufe ist durch die Neuregelung auf längstens zwei Jahre begrenzt. Daneben kann nun auch die erfahrungszeitbasierte Stufe 1neu entsprechend früher erreicht werden, wenn zum Stichtag 28. Februar 2014 ausreichende Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Probe vorhanden sind.

Bisher erreichen diese Beamtinnen und Beamten die zugehörige Stufe des Grundgehalts zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgehalt im alten System (Besoldungsdienstalter) gestiegen wäre (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG). In einzelnen Fallkonstellationen mussten dadurch Betroffene mehr als zwei Jahre allein aufgrund ihres Alters in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 verbleiben.

Durch die ergänzende Regelung des § 4 Abs. 6 HBesVÜG im HBesVAnpG 2016 erreichen nun alle Beamtinnen und Beamten, die mit der Systemumstellung auf Erfahrungsstufen am 1. März 2014 der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind, spätestens nach zwei Jahren am 1. März 2016 die Stufe 1neu (in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16 die Stufe 2neu).

Außerdem werden nun bis zum Stichtag 28. Februar 2014 zurückgelegte Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe auf die Erfahrungszeit in der neuen Tabelle angerechnet, sofern sie den Zeitraum in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 verkürzen. Bei entsprechenden Dienstzeiten von 24 Monaten, erreicht die betroffene Person am 1. März 2014 direkt die Stufe 1neu, bei Dienstzeiten von weniger als 24 Monaten verkürzt sich die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu wie folgt:

Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Probe zum Stichtag 28. Februar 2014	Erreichen der Stufe 1neu (oder 2neu) nach § 4 Abs. 6 HBesVÜG
23 Monate	April 2014
22 Monate	Mai 2014
21 Monate	Juni 2014
20 Monate	Juli 2014
19 Monate	August 2014
18 Monate	September 2014
17 Monate	Oktober 2014
16 Monate	November 2014
15 Monate	Dezember 2014
14 Monate	Januar 2015
13 Monate	Februar 2015
12 Monate	März 2015
11 Monate	April 2015
10 Monate	Mai 2015
9 Monate	Juni 2015
8 Monate	Juli 2015
7 Monate	August 2015
6 Monate	September 2015
5 Monate	Oktober 2015
4 Monate	November 2015
3 Monate	Dezember 2015
2 Monate	Januar 2016
1 Monat	Februar 2016

Bei Dienstzeiten von mehr als 24 Monaten wird darüber hinaus die Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe entsprechend verkürzt. Alle weiteren Stufenaufstiege vollziehen sich darauf aufbauend nach Ablauf der jeweiligen vorgeschriebenen Erfahrungszeit und unter Berücksichtigung bereits bestehender Sonderregelungen nach dem HBesVÜG.

Anhand der folgenden Beispiele wird die Auswirkung der Regelung des neuen § 4 Abs. 6 HBesVÜG aufgezeigt:

1. Fallgestaltungen, bei denen das Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG erst in der Zeit nach dem 1. März 2016 gestiegen wäre:

- a) Beamtin A in der **BesGr. A 6**, geb. 19. Februar 1995, wird am 1. März 2014 in die Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 überleitet.

Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter mit einer Steigerung des Grundgehalts wäre am 1. Februar 2018 unter der bislang geltenden Grundregelung erfolgt. Somit müsste A nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG bis zum 31. Januar 2018 allein aufgrund des Lebensalters mehr als zwei Jahre in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 verbleiben, bis am 1. Februar 2018 die Stufe 1neu erreicht wird.

Auswirkung der neuen Regelung im HBesVAnpG 2016:

Die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu wird auf zwei Jahre begrenzt (1. März 2014 bis 29. Februar 2016).

Anrechenbare Dienstzeiten (Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe) zum Stichtag 28. Februar 2014 verkürzen darüber hinaus den Zeitraum von zwei Jahren.

A hat bis zum Stichtag 28. Februar 2014 bereits **sechs Monate im Beamtenverhältnis auf Probe** abgeleistet.

Daher verkürzt sich die Zeit in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 von 24 Monaten auf 18 Monate. Anstatt am 1. Februar 2018 kann bereits 18 Monate nach der Überleitung am 1. September 2015 der Aufstieg in die Stufe 1neu erfolgen.

- b) Beamter B in der **BesGr. A 6**, geb. 16. August 1993, wird am 1. März 2014 in die Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 überleitet.

Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter mit einer Steigerung des Grundgehalts wäre am 1. August 2016 unter der bislang geltenden Grundregelung erfolgt. Somit müsste B nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG bis zum 31. Juli 2016 allein aufgrund des Lebensalters mehr als zwei Jahre in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 verbleiben, bis am 1. August 2016 die Stufe 1neu erreicht wird.

Auswirkung der neuen Regelung im HBesVAnpG 2016:

Die Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu wird auf zwei Jahre begrenzt (1. März 2014 bis 29. Februar 2016).

Anrechenbare Dienstzeiten (Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe) zum Stichtag 28. Februar 2014 verkürzen darüber hinaus den Zeitraum von zwei Jahren.

Im Beispielsfall hat B bis zum Stichtag 28. Februar 2014 bereits **30 Monate im Beamtenverhältnis auf Probe** abgeleistet.

Die Zeit von 24 Monaten in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 ist somit vollständig erfüllt. B erreicht bereits am 1. März 2014 die Stufe 1neu. Darüber hinaus werden die verbleibenden sechs Differenzmonate auf die Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 2neu angerechnet, sodass in der Stufe 1neu anstatt einer Erfahrungszeit von 24 Monaten eine berechnete neue Erfahrungszeit von 18 Monaten zurückzulegen ist.

Anstatt am 1. August 2016 der Aufstieg in die Stufe 1neu, kann bereits 18 Monate nach der Überleitung am 1. September 2015 der Aufstieg in die Stufe 2neu erfolgen.

2. Fallgestaltungen, in denen das Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG bereits in der Zeit vor dem 1. März 2016 gestiegen wäre:

Auch wenn das Grundgehalt bereits innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Überleitung gestiegen wäre, kann in bestimmten Fallkonstellationen von der Verkürzung der Vorlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu durch die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 4 Abs. 6 Satz 2 HBesVÜG profitiert werden. Dies ist der Fall, wenn die Stufe 1neu (in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16 Stufe 2neu) durch die Anrechnung der Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Probe früher als nach der Grundregel des § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG erreicht wird.

Beispiel:

Beamtin C in der **BesGr. A 6**, geb. 3. März 1992, wird am 1. März 2014 in die Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 übergeleitet.

Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter mit einer Steigerung des Grundgehalts wäre am 1. März 2015 unter der bislang geltenden Grundregelung erfolgt.

Eine anrechenbare Dienstzeit von **18 Monaten im Beamtenverhältnis auf Probe** ist zum Stichtag 28. Februar 2014 bereits zurückgelegt.

Auswirkung der neuen Regelung im HBesVAnpG 2016:

Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 1neu verkürzt sich durch die anrechenbare Dienstzeit von 24 auf 6 Monate (24 Monate ./ 18 Monate). Daher erfolgt der Aufstieg in die Stufe 1neu bereits zum 1. September 2014 anstatt zum 1. März 2015.

3. Fallgestaltungen, in denen das Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBesVÜG am 1. März 2014 gestiegen wäre:

Hier wirkt sich die Neuregelung in den Fällen aus, in denen zum Stichtag 28. Februar 2014 bereits eine anrechenbare Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Probe von **mehr als 24 Monaten** abgeleistet worden ist. Die über 24 Monate hinausgehende Dienstzeit wird auf die Erfahrungszeit in der Stufe 1neu (in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 7, A 15 und A 16 Stufe 2neu) angerechnet und verkürzt die Stufenlaufzeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Stufe entsprechend.